

26.04.2026

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6504

BSBD LV Schleswig- Holstein | Faeschstraße 8-12 | 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
z.Hd. Herrn Kürschner
-Vorsitzender des Innen-und Rechtsausschusses-
-per E-Mail-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze (Drucksache 20/3993)

Hier: Stellungnahme des BSBD Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BSBD Schleswig-Holstein bedankt sich ausdrücklich für die Beteiligung im Rahmen des Anhörungsverfahrens am Gesetz zur Änderung der schleswig-holsteinischen Vollzugsgesetze anlässlich des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zur Gefangenenvergütung vom 20.06.2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17). Daneben wird ausdrücklich begrüßt, dass die Änderung für Anpassungen der Regelungen zur vollzuglichen Planung genutzt wurde. Aus Gründen der Übersichtlichkeit beschränkt sich die Stellungnahme konkret auf die Anpassung der Fristvorgaben zur vollzuglichen Planung.

Zu 3. und 4.- Änderung der §§ 8, 9 LstVollzG SH

3. In § 8 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

4. a) In § 9 Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

Die Erhöhung der Fristen für die Erstellung der erweiterten Überleitungspläne und Vollzugspläne wird im Grundsatz begrüßt. In der Praxis stehen der Einhaltung der Erstellungsfrist von 8 Wochen derzeit fehlende Rückmeldung anderer Behörden, zum Beispiel zu offenen Verfahren, dem ausländerrechtlichen Status oder über das Verhalten unter Bewährungen, entgegen. Daneben verzögern oft wochenlange Transportwege von Vorverbüßungsakten etc. die fristgerechte Erstellung. Da es sich um entscheidende Unterlagen für im Vollzugsplan abgebildete Prognoseentscheidungen, zum Beispiel zur Gewährung von Vollzugslockerungen, handelt, ist schon die Durchführung des Diagnoseverfahrens als

„Fundament“ den Standards des § 7 LstVollzG SH entsprechend ohne Vollständigkeit nicht möglich.

Die bloße Erhöhung der Frist allein löst jedoch nicht das grundsätzliche Problem. In den Anstalten sind Erstellungsdauern von teilweise weit über 3 Monaten, bis hin zu 7 Monaten. Die Fristüberschreitung ist dabei, ungeachtet der gesetzlichen Fristvorgaben, Folge mangelhafter organisatorischer Vorkehrungen in den Anstalten bzw. einer unzureichender Personalbemessung. Die vorhandene Personalbemessung deckt den hohen Aufwand an die gestiegenen Anforderungen an Erhebungen, Auswertungen, Beteiligungen, pp. nicht ab. Im Ergebnis führt dies zu rechtswidrigen Handeln der Vollzugsbehörden, da der Anspruch der Gefangenen auf eine fristgerechte vollzugliche Planung so gut wie nie erfüllt wird. Gefangene, die kurze Freiheitsstrafen verbüßen, werden nicht selten auch ohne erstellten erweiterten Überleitungsplan entlassen.

In der Folge verbessert die Anpassung der Fristvorgaben zwar die Rechtssicherheit der Vollzugsbehörden, z.B. ist im Fall, dass der Gefangene einen Antrag gem. §§ 109 ff. StVollzG stellt die Wahrscheinlichkeit grundsätzlich höher, einen Vollzugsplan frist- und sachgerecht erstellen zu können, ein sachlicher Mehrwert ergibt sich aber nicht: Hilfs- und Behandlungsbedarfe werden häufig zu spät festgestellt, sodass entsprechende Maßnahmen wegen zu kurzer Resthaftzeiten oft gar nicht begonnen werden können. Das Erreichen des Vollzugsziels wird maßgebend erschwert.

Anpassungen bei der Personalbemessung bedarf es nicht nur für Vollzugsabteilungsleitungen. Gerade der psychologische Dienst ist von gestiegenen Anforderungen an die Diagnostik ebenso betroffen. Hier sind zunehmend Abwanderungstendenzen zu beobachten, denen es entgegenzusteuern gilt. Bessere Aufstiegsmöglichkeiten über die Besoldungsgruppe A 14 innerhalb des Fachdienstes hinaus oder breitere Schulungsangebote sind beispielhaft als Attraktivitätsfaktoren zu nennen.

Gleiches gilt vollumfänglich für die Anpassung der entsprechenden Vorschriften des Jugendstrafvollzugsgesetzes.

Zu § 37 LStVollzG SH

Die Erforderlichkeit der Anpassungen der Regelungen zur Gefangenenvergütung auf den Gebieten des Strafvollzuges, des Untersuchungshaftvollzuges und des Jugendvollzuges wird erkannt. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass auch ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten für Gefangene zur Verfügung stehen sollten. Unter kriminologischen Aspekten ist „Arbeit“ ein maßgebli-

cher protektiver Faktor. Dem sollte in der Praxis ausreichend Rechnung getragen werden.

Auch die üblichen angedachten Änderungen, insbesondere weiterreichende Möglichkeiten psychiatrischer Zwangsmaßnahmen und die Einführung von Maßnahmen zur Verhinderung des Einbringens von Betäubungsmitteln, werden vom BSBD Schleswig-Holstein begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Henry Malonn
BSBD Landesvorsitzender